

## Kurzreglement für die Mitarbeitenden der Spitex Bern AG

Die rechtliche Grundlage bildet ausschliesslich das Kassenreglement der Asga Pensionskasse Genossenschaft.

### Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung (Stand 2026) – Personal aus Beitragsprimat

#### Versicherte Personen (Art. 6)

Arbeitnehmende, deren voraussichtlicher AHV-Jahreslohn die Eintrittsschwelle von CHF 22'680 übersteigt.

#### Massgebender Lohn / Versicherter Lohn (Art. 16)

AHV Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsabzug von 20% des Jahreslohnes + 40% der max. AHV-Rente mal Beschäftigungsgrad, höchstens dem BVG-Koordinationsabzug (aktuell CHF 26'460)

#### Höhe der Beiträge / Finanzierung (Art. 14)

Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes:

##### Alter

25 – 34	10 %
35 – 44	13 %
45 – 54	18 %
55 – 64/65	18 %

Die Risikoprämien werden von der Asga Pensionskasse aufgrund ihrer Tarifgrundlage und dem Alter der Versicherten jährlich neu berechnet. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf CHF 180 pro Person und Jahr.

Der Arbeitnehmer (AN) und der Arbeitgeber (AG) finanzieren je 50 % des Totalaufwandes.

#### Leistungen im Alter (Art. 12, 19 – 21, Anhang Kassenreglement)

Die Umwandlung des bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes. Ein Teil- oder voller Kapitalbezug ist anstelle einer Altersrente möglich.

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Versicherte, welche die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise über das Referenzalter hinaus fortsetzen, können den Bezug der Altersleistungen bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben.

Innerhalb dieser Altersgrenze sind Teilpensionierungen möglich. Es sind max. 3 Teilpensionierungen pro Jahr möglich. Der erste Teilbezug muss mindestens 10 % der Altersleistung betragen. Gesamthaft sind maximal 5 Teilpensionierungsschritte zulässig. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, die Vorsorge für den bisher versicherten Lohn weiterzuführen, wenn der Beschäftigungsgrad reduziert wird und sich der Lohn dadurch um höchstens die Hälfte reduziert.

#### Invalideitätsleistungen (Art. 26 – 28)

Die Invalidenrente entspricht 60 % des versicherten Lohnes und kommt frühestens nach einer Wartezeit von 24 Monaten zur Auszahlung. Die Höhe der Invalidenkinderrente entspricht 12 % des versicherten Lohnes und wird bis zum Alter 20 bzw. bis Alter 25, sofern in Ausbildung, ausbezahlt.

Die Befreiung der Beitragszahlung erfolgt ab dem 91. Tag bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall.

#### Hinterlassenenleistungen (Art. 22 – 25, 40 – 41)

Die Ehegattenrente oder Partnerrente vor der Pensionierung entspricht 40 % des versicherten Lohnes.

Nach der Pensionierung entspricht die Ehegattenrente oder Partnerrente 60 % der Altersrente.

Stirbt eine Alters- oder Altersinvalidenrentenbeziehende Person in den ersten 5 Jahren nach der Pensionierung oder nach dem letzten Teilpensionierungsschritt, wird ein Todesfallkapital fällig. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht 5 Jahresrenten abzüglich des Rentenanspruchs, welcher bis zum Zeitpunkt des Todesfalls bestanden hat.

Die Höhe der Waisenrente vor der Pensionierung entspricht 12 % des versicherten Lohnes. Nach der Pensionierung entspricht die Pensionierten-Kinderrente 20 % der Altersrente.

Im Todesfall werden freiwillige Einkäufe als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

#### Begünstigungsordnung / Todesfallkapital (Art. 24)

Ein allfälliges Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor der Pensionierung stirbt und die hinterlassene Person auf die Partnerrente verzichtet. Das Todesfallkapital kann sein:

1. Vorhandenes Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes inkl. zusätzliches Todesfallkapital (aus Einkäufen)
2. Todesfallsumme (zusätzlich versichert)

Auf das Todesfallkapital haben die nachstehenden Hinterlassenengruppen in folgender Rangordnung Anspruch:

- a: der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene Partner/in
- b: der/die Lebenspartner/in gemäss Art. 23 Ziff. 2
- c: die Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrere gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- d: die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind
- e: die Kinder gem. Art. 252 ZGB
- f: die Eltern
- g: die Geschwister
- h: die übrigen gesetzlichen Erben im Umfang der Hälfte des Todesfallkapitals, unter Ausschluss des Gemeinwesens

Personen der Gruppe b – d sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Asga von der versicherten Person schriftlich, mittels einer Begünstigungserklärung gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Asga vorliegen.

#### Wohneigentumsförderung (Art. 49)

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum zu Eigenbedarf ist möglich. Massgebend sind die gesetzlichen

Bestimmungen und das Reglement über die Wohneigentumsförderung.

#### Freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse (Art. 15)

Die maximal mögliche Einkaufssumme entspricht dem maximalen Altersguthaben samt Zinsen, berechnet auf dem aktuellen versicherten Jahreslohn, abzüglich dem effektiv vorhandenen Altersguthaben.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

#### Verlust der Arbeitsstelle nach dem 58. Altersjahr (Art. 12a)

Falls das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die berufliche Vorsorge freiwillige weitergeführt werden. Entweder werden nur die Risikoleistungen oder zusätzlich auch die Altersvorsorge weitergeführt. Detailliertere Informationen sowie das Anmeldeformular sind auf unserer Website unter [www.asga.ch](http://www.asga.ch) zu finden.

#### Höhe der Austrittsleistung (Art. 34)

Die austretende Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese entspricht dem angesammelten Altersguthaben zum Zeitpunkt des Austritts unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestleistungen.